

# Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werththätigen Bevölkerung.

Fernsprech-Nummer 419.

Mit der illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

Auflage 5000.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich Abends außer Sonntag mit dem Datum des folgenden Tages und ist durch die Expedition, Große Altesfähre 95/97, und die Post zu beziehen. Preis vierteljährlich M. 1,50. Monatlich 55 Pf. Postzeitungsliste Nr. 4089 u. Nachtrag.

Die Anzeigengebühr beträgt für die viergespaltene Zeitspalte oder deren Raum 15 Pfennige, für Vereins- und Versammlungsanzeigen, für Arbeits- und Wohnungsgesuche 10 Pfennige, auswärtige Anzeigen 20 Pf. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 4 Uhr in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 87.

Freitag, den 13. Juli 1894.

1. Jahrgang.

Hierzu eine Beilage.

## Die Stellung der Frau vor Recht und Gesetz.

In der Gesetzgebung der meisten Länder steht die Frau bis auf den heutigen Tag trotz ihrer seit Dezennien völlig veränderten wirtschaftlichen Stellung, die ihr dieselben Pflichten auferlegte wie den Männern, auf einer Stufe mit unmündigen Kindern und Idioten. Die ökonomisch selbstständige Frau hat Steuern zu zahlen gerade so wie die Männer, sie ist Gesetzen unterworfen, die sie in ihrer Eigenschaft als Frau, als Mutter, dem Manne unterordnen und in ihrem ganzen Sein schwer treffen. Trotz der millionenfach erbrachten Beweise für die Ebenbürtigkeit der Frau darf sie auch heute noch nicht an der Verathung gesetzlicher Bestimmungen theilnehmen, die über ihr Wohl und Wehe entscheidend sind.

Besonders Deutschland, das sich sonst immer rühmt, an der Spitze der Kulturvölker zu marschieren, steht fast hinter allen andern Ländern zurück bez. der Stellung, welche es den Frauen vor Recht und Gesetz anweist. Demnach ist die Frau dem Manne gegenüber völlig unmündig. Ihm hat sie in der Ehe gehorsam zu sein. Er hat darüber zu bestimmen, wie lange sie ihrem Kinde die Brust reichen soll. Erst wenn die Gesundheit der Mutter und Kind unter der Bestimmung des Mannes leiden würde, darf die Frau das Urtheil eines Sachverständigen anrufen. Der Mann besitzt alle Rechte nicht nur über sein Vermögen, sondern auch über das seiner Frau, während die Frau keinerlei Recht auf das Vermögen ihres Mannes hat. Versagt die Frau ihre Einwilligung zu einer Verfügung über ihr Vermögen — ein Recht, das ihr nur in Ausnahmefällen zusteht — so kann der Gatte sich behufs einer Entscheidung an das Vormundschaftsgericht wenden. Das bayerische Landrecht gesteht dem Manne sogar das Recht einer Züchtigung über die Frau zu. Allerdings soll die Züchtigung eine „mäßige“ sein, aber wir vermiffen eine nähere gesetzliche Bestimmung darüber, wie viele Schläge der Mann seiner Frau verabreichen darf, und wie stark dieselben sein dürfen. Die übrigen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Frau reihen sich dieser würdig an. Wird eine Ehe geschieden und ist die Beforgnis begründet, daß die Mutter die Kinder schlecht erziehen würde, so kann der Vater verlangen, daß ihm die Erziehung der Kinder, auch wenn er der schuldige Theil ist, überlassen werde. Die schuldig erklärte Mutter genießt diese Bestimmung nicht. Auch muß die geschiedene Frau bei uns bekanntlich den Namen ihres Mannes — mag sie denselben noch so verabscheuen — behalten. Sie legt ihn nur ab, wenn sie sich wieder verheirathet. Ueber alle Angelegenheiten, welche die Kinder betreffen, entscheidet der Mann unumschränkt. Wenn der stirbt, muß die Frau einen Vormund annehmen, weil sie für unfähig gilt, die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Vermögens zu führen. Schmachvoll geradezu sind diejenigen Bestimmungen des Gesetzes zu nennen, welche die uneheliche Mutter treffen. Die Mutter eines unehelichen Kindes hat keinen Anspruch auf Alimonte, wenn sie von dem Vater desselben zur Zeit der Schwangerschaft ein Geschenk angenommen hat. Das Mädchen kann also unter Umständen den wohlhabenden Verführer, der sich ihre Unerfahrenheit zu Nuzge gemacht hat, nicht einmal auf gesetzlichem Wege zwingen, wenigstens mit Geld seine Pflicht und Schuldigkeit gegen das von ihm in die Welt gesetzte Kind zu erfüllen, wenn die Mutter auch nur das geringste Geschenk von ihm angenommen hat.

Die Rechtlosigkeit der Frau ist nahezu international. So sind in Frankreich wie in Rumänien noch heute die Bestimmungen des Code Napoleon in Kraft, der in dem bekannten Paragraphen: „Das Fortschen nach der Vaterhaft eines Kindes ist verboten“ jedem gewissenlosen Verführer einen Freibrief ausstellt. Die Französin besitzt auch weder das Vormunds- noch das Beglaubigungsrecht. Versammlungen von über 20 Personen dürfen sie nicht besuchen. Ist sie verheirathet, so hat sie kein Verfügungsrecht über den Ertrag ihrer Arbeit, ebenso wenig natürlich über ihr Vermögen.

In England war die Frau noch bis zum Jahre 1882 die Leibeigene des Mannes. Charakteristisch für die damals herrschenden Zustände ist die Anekdote vom Schmitzfeld Markt in London, wo ein Mann seine Frau für einen Shilling verkaufte. Wegen die Frau in Gegenwart ihres Mannes ein Verbrechen, so wurde er dafür zur Verantwortung gezogen, da die Frau als völlig unmündig gilt. Daß das alte englische Gesetz auch dem Manne das Züchtigungsrecht zubilligte, versteht sich am Mannde. Die neueste englische Gesetzgebung hat mit diesen unwürdigen Bestimmungen gründlich ausgeräumt, so gründlich, daß die englische Frau besser dasteht, als ihre Schwestern in allen übrigen Ländern. Sie darf in neuerer Zeit auch ohne die Erlaubnis ihres Mannes erwerben, sie darf über ihre Güter selbst verfügen, sie darf selbstständig ein Testament machen. Manche andere Rechte noch, die sie früher schmerzlich entbehrte, stehen heute der Engländerin zu.

Selbst in den fortgeschrittensten Ländern jedoch wie Amerika, Australien und England ist es um die politischen Rechte der Frauen gegenwärtig noch dürrig genug bestellt. Während die Amerikanerinnen sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht in Schulanlagen besitzen, während sie in zwei Einzelstaaten Nordamerikas, in Wyoming und in Colorado ebenso wie die Männer das aktive und das passive Einzelstaatswahlrecht ausüben, fehlt ihnen noch das Wahlrecht zur Ausübung der bundesstaatlichen Politik. Jedoch dürfte man hier in allen übrigen Staaten bald dem guten Beispiel von Wyoming und Colorado folgen, sowie dem Drängen der Frauen auf Gewährung des Bundesstaatswahlrechts nachgeben.

In Australien ist es erst ein einziger Staat, Neuseeland, in dem die Frauen das politische Stimmrecht sich erkämpft haben. Doch sind die Anzeichen günstig, daß die übrigen Staaten bald nachfolgen werden.

In England ist es der Frauenwelt erst gelungen, sich das Municipalwahlrecht zu erringen. Da ein Antrag auf Verleihung des politischen Wahlrecht für die Frauen in der parlamentarischen Session 1892 nur durch eine Mehrheit von 23 Stimmen verworfen wurde, läßt es sich voraussehen, daß England über kurz oder lang auch die Frage des politischen Frauenwahlrecht einer befriedigenden Lösung entgegen führen wird.

In Belgien besaßen die Frauen seit Jahrhunderten eine ganze Reihe von wichtigen Rechten, sich an den Gemeinbeverathungen und Kommunalwahlen zu betheiligen. Nach der Revolution von 1830 veranlaßte die belgische Regierung die Aufhebung dieser Rechte.

Rußland gestattet den Frauen in einigen Gegenden die persönliche Theilnahme an den Berathungen des Mir, des ländlichen Verwaltungskörpers.

Die Schwedinnen führen seit Jahren einen heftigen Kampf für die Eringung des kommunalen Wahlrechtes. Doch verweigert das Folkething es ihnen hartnäckig, da es nicht mit Unrecht annimmt, daß die Frauen, wenn sie einmal Kommunalwählerinnen sind, auch Ertheilung des politischen Wahlrechtes fordern werden.

In der frommen Kinderstube Deutschland wird noch viel Wasser hergab laufen, ehe die maßgebenden Körperschaften daran denken werden, den Frauen das Wahlrecht in der Kommune wie zum Reichstage zu verleihen.

Die vollständige politische Rechtlosigkeit der Frau muß hier dazu herhalten, daß ihr selbst die kümmerlichen Schattenrechte, die ihr das Vereins- und Versammlungsgesetz bisher noch ließ, von unsern juristischen Salomos beschränkt werden. Allerdings werden diese gesetzlichen Anebel vor allem den Proletarierinnen, die allerorten den guten Kampf für die Wahrung ihrer Interessen rühriger denn je aufnehmen, angelegt. Wo immer ausgebeutete Arbeiterinnen auf Grund des Vereins- und Versammlungsrechtes sich zusammenschlossen, um ihre Lage zu besprechen und sich aufzuklären, entschie die hochblöthliche Polizei und urtheilten nach ihr die Gerichte, daß die Organisationen der Arbeiterinnen politische Tendenzen verfolgen, daß die Betheiligung der Frauen an politischen Vereinen verboten sei, daß folglich die Frauenvereine aufzulösen seien. So gelang es bisher noch immer, mit Hilfe der spitzfindigsten Aus- und Unterlegungskünste der juristischen Behörden das Koalitionsrecht der Frauen illusorisch zu machen. Doch werden diese gesetzlich verlausulirten Maßnahmen gegen die Arbeiterinnenbewegung das Anschwellen derselben nicht zu hemmen vermögen.

Eine mächtige, Millionen von Anhängern zählende Partei, die deutsche Sozialdemokratie, hat die Forderung des Wahlrechtes für die Frauen zu den ihren gemacht, indem sie ihrem Programm mit allem Nachdruck die Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatllicher Beziehung gegenüber dem Manne benachtheiligen, verlangt. Die Mitglieder der bürgerlichen Parteien sind zu 99 Prozent Philister, die noch dem Dogma von der Inferiorität der Frau huldigen und das Prinzip der Bevormundung derselben ebenso sorgfältig konserviren wie der Chinese seinen Pops. Einen Beweis hierfür lieferte eine zu Anfang dieses Jahres im sächsischen Landtag stattgefundene Verhandlung, in welcher über die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes für alle Staatsangehörigen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, ohne Unterschied des Geschlechts berathen werden sollte.

Die nichtsozialdemokratischen Abgeordneten ließen damals nämlich die Erklärung abgeben, daß sie gegen den Antrag, sowie gegen jede weitere Verathung desselben stimmen würden. Trotz des Protestes der sozialdemokratischen Abgeordneten wurde dieser Antrag, wie auch nicht anders zu erwarten war, durch die landtäglichen Ordnungsphilister zum Beschluß erhoben.

Da die kapitalistische Produktionsweise die Frau vom häuslichen Herde gerissen und in die Berufsarbeit hineingeschleudert hat, da ihr dadurch neue, schwere Pflichten dem Staate, der Gesellschaft gegenüber erwachsen sind, so muß sie auch ihre Rechte im öffentlichen Leben vertreten können, so gut wie es dem Manne möglich ist. Darum ist die Forderung politischer Rechte eine bringende Nothwendigkeit gerade für die arbeitende Frauenwelt. Hat die Frau einmal Sitz und Stimme in der Gesetzgebung, dann ist es zweifellos, daß auch all' die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sie benachtheiligen und rechtlos machen, welche sie fast wehrlos dem ausbeutenden Kapital überliefern, alle Zeiten beseitigt werden.

## Politische Rundschau. Deutschland.

Zum Zollkrieg mit Spanien. Bekanntlich hat der Reichszankler die Bewilligung eines Handelsprovisoriums mit Spanien abgelehnt. Die Gründe der Ablehnung legt der offiziöse „Hamburger Korrespondent“ klar, indem er betont, daß, soweit Deutschland in Betracht kommt, sich die spanische Regierung den Versuch hätte sparen können, da die Reichsregierung ohne Ueberschreitung ihrer verfassungsmäßigen Vollmachten nicht in der Lage ist, darauf einzugehen. In einem weit früheren Stadium wäre es vielleicht möglich gewesen, eine Verständigung auf der Grundlage herbeizuführen, daß, wenn der Vertrag vom 8. August 1893 nicht sofort in Kraft gesetzt werden konnte, die Tarifermäßigungen, welche die beiden Staaten sich in dem Vertrag gewähren, schon vorher zur Anwendung gebracht würden. Wie die Dinge jetzt stehen, könnte auch davon keine Rede sein, selbst wenn das Ministerium Sagasta die Zustimmung der Cortes dazu fände. Indessen ist auch daran nicht zu denken, denn die Konservativen und die Schutzöllner wollen ja gerade die vertragsmäßige Abänderung der Einfuhrtarife nicht. Wenn das Ministerium Sagasta einen Gesetzentwurf, wie den vorbezeichneten, eingebracht hat oder einbringt, so bedeutet das nur eine Bemäntelung des Rückzuges und die Preisgabe der mit Deutschland, Oesterreich und Italien abgeschlossenen Verträge. Diese Gründe sprechen für sich. Der Zollkrieg mit Spanien wird daher nicht ausbleiben.

Der antisemitische Bettel scheint nichts einzubringen, wie aus folgender „Ermunterung“ hervorgeht:

Breslau, Anfang Juli 1894.

An den Vorstand des Deutsch-Sozialen Vereins!

Da wir zu unserem lebhaften Bedauern bis jetzt auf unser Rundschreiben vom vorigen Monat ohne Ihre gefl. Antwort geblieben sind, erlauben wir uns nochmals auf dasselbe aufmerksam zu machen und die darin ausgesprochenen Bitten Ihrer freundlichen Berücksichtigung zu empfehlen. Eine so günstige Gelegenheit, auf die Turnerschaft im antisemitischen, deutschnationalen Sinne einzuwirken, findet sich erst wieder in fünf Jahren und bis dahin kann der Einfluß des Judenthums und der von ihm geführten Sozialdemokratie jede nationale Regierung in der Turnerschaft unterdrückt haben. Es





15% Ermäßigung.

Wegen vorzunehmender Veränderung meines Geschäftslokals verkaufe von heute bis Ende Juli mein großes, gut sortirtes Lager

15% Ermäßigung.

# fertiger Herren- und Knaben-Garderoben

mit 15 pCt. Ermäßigung.

15% Ermäßigung.

16 Holstenstraße. **S. Baruch**, Holstenstraße 16.

15% Ermäßigung.

**Geschäfts-Empfehlung.**  
Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich die Fischräucherei des Hrn. G. Schröder, Gundefstr. 97, käuflich übernommen habe und werde mein Geschäft am Freitag den 13. d. M. eröffnen.  
Hochachtungsvoll  
**H. Franck.**

**J. Roks**, Fackenburg Allee 57  
empfiehlt für den Winterbedarf zu billigt gestellten Sommerpreisen:  
Pa. westfälische Hart-Coaks, Röhren 18/30 und 30/50 mm,  
Stück-, Nuss-, Braun- und Holz-Kohlen,  
Briquets, Gack- und Prestorf, sowie alle Sorten Brennholz in Hoben, gesägt und sackweise.  
Bestellungen erbitte baldigst.

Als besonders preiswerth empfehlen wir:  
**1 Posten graue und erdfarb. Jaquet-Anzüge**  
9, 11, 14 und 15,50 Mt., regulärer Werth 16, 19, 21, 24 Mt.

**1 Posten hellfarbige Cheviot-Anzüge**  
16, 18, 21,50, 24,50 Mt., regulärer Werth 25, 27, 28,50, 31,50 Mt.

**1 Posten Kammgarn-Anzüge**  
19, 21, 24, 29, 35,50 Mt., regulärer Werth 27, 34, 36, 41,50 Mt.

## Gebr. Vandsburger,

Holstenstraße 10.

Größtes Spezial-Geschäft für Herren- und Knaben-Garderoben.

### Geschäfts-Eröffnung.

Hiermit zur gefl. Nachricht, daß ich mit dem heutigen Tage  
**46 Marlesgrube 46**  
eine  
**Colonial-, Fettwaaren-, Taback- und Cigarren-Handlung**  
eröffnen werde.  
Mit der Bitte, dies göttigt zur Kenntniß zu nehmen und mein junges Unternehmen unterstützen zu wollen, zeichne  
Hochachtungsvoll  
**Carl Koop.**

### Erfrischungs-Zelt

auf dem Burgfelde beim Jerusalemberg.  
Während der beiden Volksfesttage:  
**Ausschank von ff. Hansa-Bier**  
Ersuche alle Freunde und Genossen um zahlreichen Zuspruch  
**H. Wettering**, Gundefstr. 14.

**Heinrich Fick**, Marlesgrube,  
empfiehlt während der Festtage einem geehrten Publikum sein

**Erfrischungs-Zelt** auf dem Festplatz  
an der Israelsdorfer Allee, gegenüber der Tribüne.  
**Ausschank von ff. Adler-Bier.**

### Laternen

empfiehlt in größter Auswahl  
**A. Levy**,  
Druckerei und Papier-Handlung,  
Mühlenstraße 11.

### Kinderwagen

neuste Muster zu billigen Preisen  
empfiehlt  
**Carl Buchholtz**,  
10 Südb., Fackenburg Allee 10.

Die grösste Auswahl  
fertiger Herren- und Knaben-Garderoben  
neueste Facons, billigste Preise.  
**Louis Levy**, Klingenberg 5,  
Ecke Marlesgrube.

Mode 1894. Grösste Auswahl. Mode 1894.  
**Herren- u. Knaben-Hüte**  
von den elegantesten bis zu den billigsten.  
**Rudolph Rose**, Königstraße 61, Fleischhauerstraße.

### Grosser Ausverkauf!

Verkaufe alle Sorten Strohhüte von  
echt an zu halben Preisen.  
**H. Gröper**, 11 Kupferschmiedestraße 11.

**Warg-Magazin** von **Carl Börck**  
untere Fleischhauerstrasse 102.  
Grösste Auswahl. Billige Preise.

**J. Griesbach**, Adlershorst.

**Erfrischungs-Zelt** auf dem Festplatze  
Ecke Gertrudengirchhof, der Tribüne gegenüber.  
Zur Einkehr freundlichst empfohlen.

### Zum Volksfeste

empfehle  
für Wiederverkäufer  
gute abgelagerte Cigarren  
zu billigt gestellten Preisen.  
**August Vietig**,  
45 Fischergrube 45.

**Pa. Gussstahlsensen**  
unter Garantie und alle anderen

Feld- und Garten-Geräthe  
empfiehlt  
**Carl Buchholtz**,  
10 Südb., Fackenburg Allee 10.

**Carl Muhs**, Schuhmachermeister,  
Engelsgrube 79,  
empfiehlt sein großes Lager von nur selbst  
verfertigten, starkem

Herren-, Damen- und Kinder-Fusszeug.  
NB. Bestellungen nach Maß u. Reparaturen  
werden schnell und billig ausgeführt.

### Vergnügungen.

### Wilhelm-Theater.

Fernsprecher 373.  
Freitag den 13. Juli 1894:  
Zum letzten Male:  
**Flotte Weiber.**  
Operettenposse in 4 Akten.  
Anfang 7 Uhr.

### TIVOLI.

Freitag den 13. Juli 1894:  
6-7<sup>3/4</sup> Uhr:

### Gr. Garten-Concert.

Bräc. 8 Uhr:  
Gr. Theater- und  
Specialitäten-Vorstellung

Neu! **Otto Nürnberg** Neu!  
wird heute seine glanzreichen Experimente im  
Gedankenlesen  
die hier absolut neu sind, einführen. Auch  
diese Experimente hat Herr Nürnberg vor  
fast allen europäischen Fürsten vorgeführt.  
Nach der Vorstellung:

### Gr. Garten-Concert.

Sonnabend den 14. Juli:  
4. Abonnements-Concert  
der Stadt-Kapelle.  
Große Schlachtmusik.



